

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 10.

Donnerstag den 10. Januar.

1850.

Bekanntmachung.

Das 33. Stück des vorjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend

Nr. 106. Decret über die Bestätigung der Statuten des Lugau-Niederwürschnitzer Steinkohlenbauvereins; vom 27. April 1849.

Nr. 107. Verordnung, die bei einigen Militairchargen eingetretenen Veränderungen betreffend; vom 22. December 1849.

Nr. 108. Gesetz zu Entscheidung eines über §. 231 des Gesetzes vom 6. November 1843 entstandenen Zweifels; vom 28. December 1849.

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 23. d. M. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnisknahme öffentlich aushängen.

Leipzig den 7. Januar 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

Bekanntmachung.

Das Klatschen mit Schlitzen-Peitschen in der innern Stadt, so wie in den Straßen der Vorstadt, ist bei Fünf Thaler Geldstrafe oder, nach Befinden, verhältnißmäßigem Gefängniß und Wegnahme der Peitsche verboten; dagegen muß, so lange die Straßen mit Schnee bedeckt sind, bei gleicher Geld- oder Gefängnißstrafe, jedes mit Pferden bespannte Fuhrwerk mit Schellen- oder Glockengeläute versehen werden.

Leipzig den 8. Januar 1850.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.

Stengel, Pol.-Dir.

Landtag.

Zwölfte öffentliche Sitzung der ersten Kammer
am 8. Januar 1850.

Abg. Meyler wird provisorisch in die Kammer zugelassen. Sühr beantragt die Vorlegung eines Gesetzes über Aenderung der Militärsteuerkataster; Joseph erhält Erlaubniß, ein Gesetz einzubringen, wonach die im Gesetz vom 18. Novbr. 1848 bezeichneten (politischen) Verbrechen dem öffentlich-mündlichen Strafverfahren unterliegen müssen. Jungnickel interpellirt wegen der Nichterwählung des seit geraumer Zeit gewählten Böhm von Stürza. Min. v. Friesen befragt Haden durch bejahende Antwort auf dessen Interpellation, ob bald ein Gesetz über Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Lehrer und über Abkürzung des Ablösungsverfahrens vorgelegt werden solle. Die Abgg. Meißner, Lindner, Joseph werden definitiv zugelassen, der bisher beanstandete Schwarz aber nun als gewählt betrachtet.

Der 2. Ausschuß (Ref. v. Carlowitz) berichtete über die Verfassungsmäßigkeit der seit dem letzten ordentlichen Landtage erlassenen Verordnungen. Hier derselben hätten der Genehmigung der Kammer oder doch der Bezugnahme auf §. 88. der Verf.-Urk. bedürft, nämlich: 1) das Decret vom 18. Jan. 1849, die anderweite Bestätigung der Leipziger Bank (auf 10 Jahre) betr.; 2) die Verordnung vom 8. Mai 1849, die sofortige Gültigkeit der Verordnung vom 7. Mai betr.; 3) die V. vom 10. Juli, das provisorische Bundesoberschlichtgericht, und 4) die V. vom 13. Aug. 1849, die Ausübung der Jagd betr. Zu 2. und 3. enthält sich der Ausschuß eines Antrages, da über 2. bei Berathung der Verordnung vom 7. Mai, über 3. bei Berathung des Decrets über die deutsche Verfassungsangelegenheit Beschluß zu fassen sei. Zu 1. aber beantragt er: 1) das von der Regierung eingehaltene Verfahren der Verfassung nicht entsprechend zu erklären und die Erwartung auszusprechen, daß sie künftig die verfassungsmäßigen Befugnisse der Volkvertretung besser berücksichtigen werde; 2) bei der Regierung zu beantragen, daß sie über die Erhöhung des Bank-Actien-Capitals auf 3 Millionen, falls sie noch nicht geschehen, die Volkvertretung höre. — Georgi, Min. v. Friesen, Weinlig, Poppe vertheidigten das Verfahren der Regierung. Insbesondere dürfe man sich nicht darauf berufen, daß 1837 bei der ersten Bestätigung der Bank die Stände gehört worden seien;

diese hätten damals nur im Allgemeinen ihre Erklärung abgegeben, nicht über die Dauer des Privilegii und die Höhe des Capitals. In die Befugnisse der Verwaltung dürfe die Kammer nicht eingreifen und nicht grundlos von Verfassungswidrigkeiten sprechen. Der Bank seien auch schwere Verpflichtungen, namentlich Errichtung von Filialbanken, aufgelegt worden, und sie habe stets uneigennützig und ohne große Renten gewirkt. Joseph und v. Carlowitz vertheidigten dagegen den Ausschußbericht: 1837 hätten die Stände sich erklären sollen und bestimmte Anträge in dieser Sache gestellt, das damalige Ministerium sei also gewissenhafter gewesen, als das von 1848; an eine dolose Verfassungsverletzung habe der Ausschuß nicht gedacht; allein das Zweckmäßige jenes Decrets entschuldige nimmermehr das Verfassungswidrige. Constitutionelle Minister seien nun einmal beschränkt in ihren Maßnahmen. Durch Ablehnung des ersten Theiles des ersten Antrages erledigte sich alles Weitere, auch der Antrag Georgi's auf wirkliche Beschwerdeführung bei dem König.

Zu 4. beantragt der Ausschuß, die Erlassung dieser Verordnung ohne Bezugnahme auf §. 88. der Verf.-Urk. für eine Mißachtung derselben zu erklären, und 2) einen Gesetzentwurf über die Ausübung der Jagd zu beantragen. Min. v. Friesen giebt zu, daß auf §. 88. habe Bezug genommen werden können; doch habe dann das Gesetz besser ausgearbeitet werden müssen. In §. 27. der Verf.-Urk. stehe übrigens, daß nur nach Gesetz und Recht die freie Gebahrung mit dem Eigenthume beschränkt werden dürfe, und unter Recht verstehe er auch polizeiliche — Verwaltungs- — Maßregeln. Weinlig versucht diese Theorie zu vertheidigen. Kiedel beschuldigt die Verordnung vom 13. August der Inconsequenz, da sie nur nur von den vorher nicht Jagdberechtigten eine gewisse Ausdehnung ihres Grundbesitzes verlange. Schenk, Joseph, Küttner und v. Carlowitz weisen aber auf das Gefährliche der ministeriellen Auslegung des §. 27. hin, indem unter Recht jedenfalls nur das natürliche (und Gewohnheits-) Recht zu verstehen sei. Ref. v. Carlowitz hat nichts dagegen, wenn der Antrag des Ministers auf Beschwerdeführung angenommen wird — denn v. Friesen selbst hat dieselbe beantragt — und wird dieselbe auch von 35 gegen 5 Stimmen (Ahner, v. Bieder- mann, Buhl, v. Römer, Weinlig) beschlossen.